

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- 14 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Michael Ostendorf) 33
15 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Josef Sander) 33

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

- 19 Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Bad Essen** für das Haushaltsjahr 2009 33
20 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bad Belm** für das Haushaltsjahr 2010 34
21 Haushaltssatzung der **Gemeinde Ostercappeln** für das Haushaltsjahr 2010 35
22 1. Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Bersenbrück** für das Haushaltsjahr 2009 36
23 Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes "Im Esch" der **Gemeinde Ostercappeln** 37

A. Bekanntmachungen des Landkreises

14

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Michael Ostendorf)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-neu-04765-09
Antragsteller: Michael Ostendorf
Baugrundstück: Neuenkirchen, Im Kölzen 1
Gemarkung: Limbergen
Flur: 5
Flurstück: 51/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Geänderte Ausführung des Hähnchenmaststalles

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 9. Februar 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

15

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Josef Sander)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 3 c nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-03967-09
Antragsteller: Josef Sander
Baugrundstück: Voltlage, Moorriede 7
Gemarkung: Voltlage
Flur: 28, ,
Flurstücke: 18, ,

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Neubau eines Schweinemaststalles mit 1152 Stallplätzen

Nach Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, 18. Februar 2010

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kampe

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

19

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Essen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge gegenüber bisher	Gesamtbetrag nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-	1.188.360	18.039.200	16.850.840
ordentliche Aufwendungen	171.000	-	18.730.600	18.901.600
außerordentliche Erträge	75.000	-	0	75.000
außerordentliche Aufwendungen	-	-	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	-	1.113.360	17.057.100	15.943.740
Auszahlungen aus laufender				
Verwaltungstätigkeit	171.000	-	16.185.100	16.356.100
Einzahlungen für Investitionen	586.460	-	3.591.900	4.178.360
Auszahlungen für Investitionen	932.900	-	6.529.300	7.462.200
Einzahlungen für				
Finanzierungstätigkeiten	1.676.800	-	2.498.000	3.415.000
Auszahlungen für				
Finanzierungstätigkeiten	-	-	432.600	432.600
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
der Einzahlungen des				
Finanzhaushalts	1.128.900	-	23.147.000	23.537.100
der Auszahlungen des				
Finanzhaushalts	1.128.900	-	23.147.000	24.250.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.498.000 € um 917.000 € erhöht und damit auf 3.415.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird von bisher 2.750.000 € um 100.000 € verringert und damit auf 2.650.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Bad Essen, den 24.09.2009

Günter Harmeyer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 28.01.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/1.31 Re erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01. bis 09. März 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Rathaus, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 2.06, öffentlich aus.

Bad Essen, den 08.02.2010

Gemeinde Bad Essen
Der Bürgermeister
Günter Harmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2010

20

Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	13.188.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	15.585.900 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	12.503.500 Euro
der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	14.293.000 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.954.400 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.712.200 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	757.800 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts 15.215.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts 17.555.700 Euro

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Belm für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan
mit Erträgen in Höhe von 3.195.100 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von 3.359.800 Euro
(Verlust 164.700 Euro)

im Finanzplan
mit Einnahmen in Höhe von 1.744.100 Euro
mit Ausgaben in Höhe von 1.744.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **757.800 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Gemeindewerke Belm wird auf **1.122.300 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Gemeindewerke Belm werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Gemeindewerke Belm in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v.H.**
2. Gewerbesteuer **360 v.H.**

Belm, den 09.12.2009

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister
Wellmann

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs.2 i.V. m. § 102 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 08.02.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/5.31 Re - erteilt worden.

Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.03.2010 bis zum 09.03.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktring 13, Zimmer 32, öffentlich aus.

49191 Belm, den 09.02.2010

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister
Wellmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2010

21

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.672.800 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.863.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.357.500 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.588.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 686.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.165.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 949.200 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 470.000 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.992.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.223.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 949.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

Ostercappeln, den 15. Dezember 2009

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück - Kommunalaufsicht - am 02.02.2010 unter dem Aktenzeichen 1 15 11 60/16.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 08. bis 19. März 2010 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 09. Februar 2010

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

22

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bersenbrück in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	423.200	-	6.863.500	7.286.700
die Ausgaben	423.200	-	6.863.500	7.286.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	351.000	-	1.388.000	1.739.000
die Ausgaben	351.000	-	1.388.000	1.739.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Gegenüber der bisherigen Festsetzung der Unerheblichkeitsgrenzen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden keine Änderungen vorgenommen.

Bersenbrück, den 08. Dezember 2009

Stadt Bersenbrück

Kräuter
Bürgermeister

Dr. Lübbersmann
Stadtdirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01. März bis einschl. 09. März 2010 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, 49593 Bersenbrück, Zimmer 226, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bersenbrück, den 08.12.2009

Stadt Bersenbrück
Der Stadtdirektor
Dr. Lübbersmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2010

23

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Gemeinde Ostercappeln am 15.12.2009 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) „Im Esch“ der Gemeinde Ostercappeln mit Verfügung vom 03.02.2010, Az.: 6.4-29-39-09 genehmigt:

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des F-Planes der Gemeinde Ostercappeln ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die genehmigte 39. Änderung des F-Planes mit Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Ostercappeln, Rathaus, Gild-ebrede 1, 49179 Ostercappeln, während der Dienst- stunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des F-Pla-nes der Gemeinde Ostercappeln wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte v. 21.12.2006, BGBl. I S. 3313) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ostercappeln, den 10.02.2010

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 4, 27. Februar 2010

Anlage
zur Bekanntmachung
der Genehmigung der
39. Änderung des
Flächennutzungsplanes
„Im Esch“
der Gemeinde
Ostercappeln



Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.